



Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau erlässt, gestützt auf Art. 10 und 41 ff. des kantonalen Umweltschutzgesetzes¹⁾:

Abwasserreglement der Gemeinde Herisau

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient dem Vollzug der übergeordneten Gewässerschutzvorschriften.

² Es regelt die Grundzüge des Baus, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Es gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Gewässerschutzwesen aus.

² Er regelt die Einzelheiten der Organisation und des Vollzugs des Gewässerschutzes in der Verordnung.

³ Er kann dieses Reglement zwingendem übergeordnetem Recht anpassen.

Art. 3 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation wird durch den vom Gemeinderat zu erlassenden Generellen Entwässerungsplan (GEP)²⁾ festgelegt.

Art. 4 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss dem GEP.

² Die Eigentümer belasteter Grundstücke sind verpflichtet, öffentliche Abwasseranlagen (Leitungen, Schächte, usw.) zu dulden.

³ Für die Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanalisationen durch private Grundstücke gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung³⁾.

¹⁾ kant. USG, bGS 814.0

²⁾ vgl. Art. 38 kant. USG



Art. 5 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.

Art. 6 Übernahme privater Abwasseranlagen

¹ Im Privateigentum stehende Abwasseranlagen können von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, wenn:

- a) das öffentliche Interesse an der Eingemeindung ausgewiesen ist und
- b) ihr technischer und baulicher Zustand den Vorschriften entspricht.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsabtretung⁴⁾.

II. Finanzielle Bestimmungen

II.1 Allgemeines

Art. 7 Rechnung

¹ Die Rechnung für die öffentlichen Abwasseranlagen wird als Spezialfinanzierung⁵⁾ geführt.

² Sie umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag der nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betriebsrechnung, inkl. Zinsen und Abschreibungen für die Investitionen.

³ Sie ist mittelfristig auszugleichen.

Art. 8 Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben

a) Grundsatz

¹ Die öffentlichen Gewässerschutzaufgaben werden finanziert durch:

- a) Beiträge von Bund und Kanton
- b) Beiträge anderer Gemeinden;
- c) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
- d) Benützungsgebühren der Grundeigentümer;
- e) Baukostenbeiträge;
- f) Entschädigungen Dritter für Dienstleistungen der Gemeinde.

² Aus ihren allgemeinen Mitteln leistet die Gemeinde für die Strassen- und Trottoirentwässerung einen jährlichen Beitrag zur Abgeltung der anteilmässigen Mitbenützung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 9 b) Beiträge privater Grundeigentümer

¹ An die Planungs- und Erstellungskosten von gemeindeeigenen Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzone, haben die privaten Grundeigentümer einen Beitrag von gesamthaft 40 % zu leisten.

³⁾ bGS 711.1

⁴⁾ bGS 711.1

⁵⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz, FHG, bGS 612



² Diese Beiträge werden im Perimeterverfahren nach Einwohnergleichwerten⁶⁾ und Längenanteilen ermittelt; die Verfahrensbestimmungen des Strassenreglementes⁷⁾ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Finanzierung privater Anlagen

¹ Der Bau privater Anlagen wird durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert.

² An die Anteile der privaten Grundeigentümer an Feinerschliessungskanälen (ab Kontrollschacht mit mindestens zwei Hausanschlüssen) ausserhalb der Bauzone gewährt die Gemeinde einen Beitrag von gesamthaft 40 %. Nicht ständig bewohnte Bauten sind von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

II.II Anschlussgebühren**Art. 11 Anschlussgebühr⁸⁾**

¹ Für den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde oder des Kantons haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

² Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist:

- a) die gesamte Geschossfläche⁹⁾ der Baute;
- b) die Geschossfläche von Produktions-, Lager-, Verkaufsräumen und Garagen wird unter folgenden Voraussetzungen um 50 % reduziert:
 - >100 m² pro zusammenhängende Nutzfläche und
 - kein oder nur sehr geringer Abwasseranfall

³ Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser ist:

- a) die abflusswirksame Fläche der Grundstücke und die Art der Oberflächenversiegelung.
- b) Auf Flächen mit wesentlichem Versickerungs- und/oder Retentionspotenzial wird eine Reduktion von je 25 % gewährt.

⁴ Für Vergrößerungen der Geschossflächen oder abwasserrelevante Nutzungsänderungen um mehr als 10 m² sowie für Vergrößerungen der abflusswirksamen Fläche um mehr als 20 m², hat der Grundeigentümer eine Nachzahlung zu leisten.

⁵ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden. Die Anrechnung erlischt spätestens nach 25 Jahren seit Bezahlung der Anschlussgebühren.

⁶ Werden aufgrund der Schlussabnahme von Neu- und Erweiterungsbauten gegenüber der mit der Baubewilligung verfüzten Anschlussgebühr Abweichungen von +/- 10 m² Geschossflächen und/oder +/- 20 m² abflusswirksame Fläche festgestellt, wird der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet oder eine Nachzahlung verfügt.

⁶⁾ vgl. Richtlinien Verband Schweiz. Abwasserfachleute

⁷⁾ SRV 81, Art. 57 ff.

⁸⁾ vgl. Art. 43 kant. USG

⁹⁾ Aussenmass gemäss SIA-Norm 416 (1993)



Art. 12 Höhe der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbarer Geschossfläche (verschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 30.--.
- ² Die Anschlussgebühr pro m² der abflusswirksamen Fläche (unverschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 16.--.
- ³ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 13 Fälligkeit der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühren werden gleichzeitig mit der Baubewilligung bzw. mit der Verpflichtung zum Anschluss verfügt.
- ² Sie sind bei Baubeginn fällig.
- ³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist bis zu fünf Jahre erstreckt und die Zahlung in Raten gestattet werden. Ab der Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

Art. 14 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht¹⁰⁾.

II.III Nutzungsgebühren

Art. 15 Benützungsgebühren

- ¹ Grundeigentümer, deren Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet oder zugeführt wird, entrichten wiederkehrende Benützungsgebühren.
- ² Die Bemessung der Benützungsgebühren richtet sich nach den Grundsätzen des kant. Umweltschutzgesetzes¹¹⁾.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmungen

Die Bestrafung bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes richtet sich nach Art. 53 kant. Umweltschutzgesetz bzw. Art. 92 EG RPG.

Art. 17 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Ressorts oder von Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- ² Verfügungen oder Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an die Umweltschutz- und Energiedirektion Appenzell A.Rh. weitergezogen werden.

¹⁰⁾ vgl. Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

¹¹⁾ vgl. Art. 44 USG



³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹²⁾.

Art. 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat¹³⁾ bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglementes¹⁴⁾.

² Es findet Anwendung auf alle Verfahren, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

³ Das Kanalisationsreglement vom 16. Oktober 1966 sowie dessen Anhänge und Nachträge werden aufgehoben.

¹²⁾ vgl. Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

¹³⁾ genehmigt vom Regierungsrat am 8. Januar 2001

¹⁴⁾ Beschluss Gemeinderat vom 23. Januar 2001: in Kraft gesetzt per 1. Februar 2001